

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SCHMIEDERS GMBH ZUR NUTZUNG DES ANWESENS 67146 DEIDESHEIM, STEINGASSE 2 ALS EVENTLOCATION

Vorbemerkung

Die Schmieders GmbH heißt im Folgenden abwechselnd „Auftragnehmer“, „Vermieter“ oder „Vertragspartner“ und deren Vertragspartner heißen abwechselnd „Auftraggeber“, „Mieter“, oder „Veranstalter“.

I Vermietung der Veranstaltungslocation

§ 1 Rechtsverhältnis zwischen Vermieter und Mieter

1. Der im Vertrag bezeichnete Mieter gilt für die in den gemieteten Räumlichkeiten bzw. auf dem gemieteten Gelände durchzuführende Veranstaltung als Veranstalter.
2. Durch den Mietvertrag wird ein Gesellschaftsverhältnis zwischen den Parteien nicht begründet.
3. Das Mietobjekt wird lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet. Ist keine Mietdauer vereinbart beträgt diese 1 Tag. Mietzeitüberschreitungen sind kostenpflichtig und bedürfen der Zustimmung des Vermieters.

§ 2 Zustand der Mietsache

1. Der Mieter hat offensichtliche und ihm bei der Übergabe erkennbare Mängel des Mietobjektes unverzüglich (schriftlich oder zu Protokoll) geltend zu machen.
2. Die Dekoration der Veranstaltungsräume durch den Mieter kann am Tag vor der Veranstaltung erfolgen. Sollte dies wegen einer anderen Veranstaltung nicht möglich sein, führt der Vermieter die Dekoration mit den Materialien und in Absprache mit dem Mieter durch.
3. Veränderungen am Mietobjekt und Einbauten sowie das Anbringen von Dekorationen Schildern und Plakaten bedürfen der vorherigen – gegebenenfalls kostenpflichtigen – Zustimmung des Vermieters.
4. Ein Benageln von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet. Vom Vermieter zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen an Wänden, Fußböden und Leihmaterial sind entschädigungspflichtig.
5. Bei überdurchschnittlicher Beschmutzung z.B. auch mittels Aufkleber oder durch den nicht genehmigten Einsatz von z.B. Konfetti(-kanonen) erhebt der Vermieter eine Schmutzzulage vom Mieter, die sich nach dem Aufwand zur Reinigung bzw. Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes richtet.
6. Der Mieter ist verpflichtet die von ihm eingebrachten Sachen bis zum vereinbarten Zeitpunkt, in der Regel am Tag nach der Veranstaltung, zu entfernen und den ursprünglichen Zustand des Mietobjektes wiederherzustellen.
7. Sämtliche mitgebrachte Verpackungsmaterialien, Kartonagen, Kunststoffe etc. sind vom Mieter zu entfernen.

§ 3 Nutzung, behördliche Erlaubnisse und gesetzliche Meldepflichten

1. Die Nutzung der Räumlichkeiten darf nur im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks und Umfangs erfolgen. Beabsichtigte Nutzungsänderungen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters erfolgen. Andernfalls ist der Vermieter zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
2. Der Mieter hat dem Vermieter bei Vertragsabschluss einen Verantwortlichen zu benennen, der insbesondere während der Benutzung des Mietobjektes anwesend und für den Vermieter bis zum Ende der Veranstaltung erreichbar sein muss.
3. Der Mieter trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung aller gesetzlicher Meldepflichten. Sämtliche Genehmigungs- und Anmeldeverfahren sowie die entsprechenden Gebühren für die jeweilige Veranstaltung (z.B. Ordnungsamt, GEMA etc.) gehen zu Lasten des Mieters.
4. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung etc. sei ausdrücklich hingewiesen.

§ 4 Bewirtschaftung

Die gesamte Bewirtschaftung einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, der Stellung des Geschirrs und Bestecks, sowie des Servicepersonals bei Veranstaltungen aller Art auf dem Gelände oder in den Räumlichkeiten des Vermieters ist ausschließlich Sache des Vermieters. Dies gilt insbesondere für jeglichen gastronomischen Bedarf. Ausnahmen hiervon bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

§ 5 Hausrecht

1. Dem Vermieter steht in allen Räumen und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht Kraft Gesetz dem Mieter zusteht. Bei der Ausführung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen.
2. Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird vom Vermieter bestimmten Dienstkräften ausgeübt deren Anordnung unbedingt Folge zu leisten ist und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist.

§ 6 Technische Einrichtungen

1. Technische Einrichtungen dürfen nur vom Personal des Vermieters oder dessen Beauftragten bedient werden. Anschlüsse an das Licht- oder Kraftnetz dürfen nur in Abstimmung mit dem Vermieter oder seinem Beauftragten erfolgen.
2. Sämtliche Feuerlöscher, elektrisch Verteilungs- und Schalttafeln, sowie die Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für Notausgänge.
3. Den Beauftragten des Vermieters sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.

§ 7 Sicherheitsbestimmungen

1. Eine Verwendung von unverwahrtem Licht oder Feuer ohne Einverständnis des Vermieters ist nicht zulässig.
2. Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen in den geschlossenen Räumen lediglich schwer entflammare Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekorationen die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren.
3. Feuerwerk, Himmelslaternen und andere pyrotechnische Artikel sind wegen der Brandgefahr nicht erlaubt.
4. Die Vorschriften bzgl. Bauaufsicht und Feuerlöschwesens sowie der Ordnungsämter müssen vom Mieter eingehalten werden.

§ 8 Lärmschutz

1. Der Mieter hat bei den Veranstaltungen die zulässigen Immissionsschutzrichtwerte der Nachbarschaft und die jeweils bestehende städtische Polizeiverordnung einzuhalten. Ab 22:00 Uhr erfolgt im Außenbereich keine Ausgabe von Speisen und Getränken; der Aufenthalt im Hof (Raucher) ist aus Lärmschutzgründen nur im überdachten Bereich zulässig.
2. Soweit der Vermieter wegen Verstoßes gegen Ziffer 1 in Anspruch genommen wird, stellt der Mieter den Vermieter von allen Ansprüchen frei und trägt auch eventuell anfallende Kosten für Rechtsvertretung.

§ 9 Rücktritt vom Mietvertrag

1. Führt der Mieter aus einem vom Vermieter nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht zu dem vertraglich vereinbarten Veranstaltungstermin durch oder tritt er vom Mietvertrag zurück bzw. kündigt ihn, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Recht zusteht, so ist er zur Zahlung einer

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SCHMIEDERS GMBH ZUR NUTZUNG DES ANWESENS 67146 DEIDESHEIM, STEINGASSE 2 ALS EVENTLOCATION

Ausfallentschädigung basierend auf dem Gesamtpreis pro Teilnehmer mal der vereinbarten Mindestteilnehmerzahl, verpflichtet. Diese kann in den Veranstaltungsvereinbarungen individuell geregelt sein, ansonsten beträgt die Ausfallentschädigung grundsätzlich:

- Bis 45 Tage vor Veranstaltungstermin 50 % des vereinbarten Angebotspreises.
- Bis 14 Tage vor Veranstaltungstermin 75 % des vereinbarten Angebotspreises.
- Danach 100% des vereinbarten Angebotspreises

Dem Mieter bleibt es jedoch unbenommen, den Nachweis zu erbringen, dass dem Vermieter ein Schaden überhaupt entstanden oder wesentlich niedriger sei als die o.g. Pauschale. Gelingt dies dem Mieter, so erniedrigt sich die Ausfallentschädigung entsprechend.

2. Der Vermieter ist unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte einseitig zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn:
 - a. der Mieter den Veranstaltungszweck ohne Zustimmung des Vermieters ändert.
 - b. aufgrund dem Vermieter nach Vertragsschluss bekannt gewordener Umstände bei Durchführung der Veranstaltung Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Personen- oder Sachschäden drohen, oder
 - c. die für diese Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht erteilt werden.Der Vermieter muss von seinem Rücktrittsrecht unmittelbar nach Kenntnis der unter a-c genannten Umstände Gebrauch machen. Er wird dadurch von all seinen Pflichten aus dem jeweiligen Mietvertrag.
3. Dem Vermieter steht dann eine Ausfallentschädigung entsprechend §9 Abs. 1 zu.

§10 Haftung des Vermieters

1. Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit sowie im Umfang einer vom Auftragnehmer übernommenen Garantie, zugesicherten Eigenschaft oder bei Arglist.
2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalspflicht), ist die Haftung des Auftragnehmers der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist. Für normale Fahrlässigkeit und Vorsatz bei der Verletzung einer solchen vertragswesentlichen Pflicht haftet der Auftragnehmer hingegen unbeschränkt.
3. Eine weitergehende Haftung des Auftragnehmers besteht nicht.
4. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe des Auftragnehmers.

§11 Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet dem Vermieter entsprechend der gesetzlichen Regelungen.
2. Der Mieter stellt den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen, die durch Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden könnten und die der Vermieter nicht zu vertreten hat, frei.

II Allgemeine Bestimmungen

§ 12 Zustandekommen eines Vertrags zwischen Mieter/Vermieter und Auftraggeber/Auftragnehmer und maßgebliche Bedingungen.

1. Der Vertrag kommt durch Unterzeichnung des Veranstaltungsvereinbarung/Mietvertrages von Seiten des Mieters/Auftraggebers und entsprechender Rückbestätigung durch den Vermieter/Auftragnehmer zu Stande. Bei Kaufleuten genügt auch die schriftliche Bestätigung durch den Vermieter/Auftragnehmer.

2. Der Vertrag kommt ferner zustande, wenn der Mieter/Auftraggeber eine Anzahlung leistet, die der Vermieter/Auftragnehmer als solche entgegennimmt oder wenn der Vermieter/Auftragnehmer mit der Erfüllung der Vertragsleistungen gegenüber dem Auftraggeber widerspruchslos beginnt.
3. Aus der Vormerkung eines Termins kann kein Anspruch auf den späteren Abschluss eines Vertrages hergeleitet werden. Mieter/Vermieter wie Auftraggeber und -nehmer verpflichten sich jedoch, eine geplante anderweitige Inanspruchnahme oder einen Verzicht auf den vornotierten Termin unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Zahlungen

Bei einer Vermietung und/oder Beauftragung muss - sofern die Parteien nichts anders schriftlich vereinbart haben -vierzig Prozent des vertraglich vereinbarten Gesamtpreises spätestens zwei Wochen nach Abschluss des jeweiligen Vertrags auf dem angegebenen Konto des Vermieters/Auftragnehmers eingegangen sein. Der Rest der vereinbarten Gesamtsumme ist direkt nach Beendigung des jeweiligen Miet- Veranstaltungstages ohne Abzug zur Zahlung fällig.

1. Der Vermieter/Auftragnehmer ist berechtigt, bei Vertragsschluss oder auch später die Leistung einer angemessenen Sicherheit für all seine Ansprüche aus und in Zusammenhang mit dem Vertrag zu verlangen. Die Sicherheit kann unter anderem durch Geldzahlung oder durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft erbracht werden. Eine Verpflichtung zur verzinslichen Anlage der in Geld geleisteten Sicherheit besteht nicht.
2. Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen. Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen. Eine Aufrechnung darf nur mit titulierten Forderungen, soweit diese gegen den Auftragnehmer bestehen, vorgenommen werden. Bei jeglichem Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank fällig. Der Nachweis eines höheren Verzugs Schadens bleibt dem Vermieter vorbehalten.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, aufgrund derer auf die Schriftform verzichtet werden soll.
2. Sind mehrere Personen Auftraggeber oder Mieter, so bevollmächtigen sie sich gegenseitig, Erklärungen, die gegen alle wirken, im Namen aller abzugeben und mit Wirkung für alle entgegenzunehmen. Tatsachen in der Person eines Auftraggebers, die für den Auftraggeber Rechte begründen, gewähren dieselben Rechte gegenüber allen Auftraggebern.
3. Personenbezogene Daten der Vertragspartner des Auftragnehmers/Mieters werden entsprechend §§ 28 und 29 BDSG im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweiligen Vertragsverhältnisses gespeichert und verarbeitet.
4. Der Firmensitz des Vermieters/Auftraggebers ist als Erfüllungsort und Gerichtsstand vereinbart, letzteres jedoch nur, wenn der Auftraggeber/Mieter Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
5. Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eines konkret zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Vertrags unwirksam sein oder werden lässt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. An die Stelle der nicht einbezogenen oder unwirksamen Vorschrift tritt in diesem Fall eine Regelung, die dem Inhalt der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt.

Stand Juli 2018 V1.1

Schmieders GmbH
Steingasse 2
67146 Deidesheim